

Finanzamt: Gießen

Steuernummer: 020 250 67507

**Einnahmen-Überschussrechnung**  
vom  
**01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022**  
**Förderverein für unschuldig in Not geratene**  
**Studierende e. V.**

Otto-Behagel-Straße 25 D, Gießen

**HAAS & HAAS**

WIRTSCHAFTSPRÜFER ▪ STEUERBERATER ▪ RECHTSANWÄLTE ▪ FACHANWÄLTE  
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT mbB

**GIESSEN**

WILHELM HAAS, Steuerberater †  
ERNST W. HAAS, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht  
Dipl.-Betriebswirt (FH) UWE HOHN, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
JOHANNES HAAS, Steuerberater, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht  
Dipl.-Betriebswirt (FH) JOCHEN STRAUCH, Steuerberater  
JENS ENGELHARDT, Steuerberater  
Dipl.-Kauffrau KATRIN JACOBI, Steuerberaterin  
Dipl.-Betriebswirt (FH) CHRISTIAN AKTUG, Steuerberater  
TIM LUX, Rechtsanwalt

**FRANKFURT AM MAIN**

MICHAEL FIEDLER, Rechtsanwalt  
PETRA FUCHS, Rechtsanwältin

HAAS & HAAS  
Wirtschaftsprüfer ▪ Steuerberater  
Rechtsanwälte ▪ Fachanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft mbB

[www.haas-und-haas.de](http://www.haas-und-haas.de)

Partnerschaftsgesellschaft  
mit beschränkter Berufshaftung  
Sitz: Gießen  
Zweigniederlassung: Frankfurt am Main  
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt am Main  
Registernummer: PR 2679

**GIESSEN**

Bahnhofstraße 62  
35390 Gießen  
Tel.: +49 (0) 641 79 64 - 0  
Fax: +49 (0) 641 79 64 - 400

**FRANKFURT**

Schäfergasse 17  
60313 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 (0) 69 13 81 07 - 0  
Fax: +49 (0) 69 13 81 07 - 10

## Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende steuerliche Gewinnermittlung (§ 4 Abs. 3 EStG) für den

### Förderverein für unschuldig in Not geratene Studierende e. V.

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Insolvenzrechtliche Fragestellungen bzw. Auswirkungen haben wir nicht untersucht, da dies nicht Gegenstand unseres Auftrags war.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als **Anlage** beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

Gießen, den 10.07.2023

**HAAS & HAAS**  
Wirtschaftsprüfer ▪ Steuerberater  
Rechtsanwälte ▪ Fachanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft mbB

### Vollständigkeitserklärung

Der Vorstand versichert, dass die folgende steuerliche Gewinnermittlung (§ 4 Abs. 3 EStG) für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins im Wirtschaftsjahr enthält. Nach Überzeugung des Vorstands sind alle relevanten Zu- und Abflüsse ordnungsgemäß erfasst.

Gießen, den 13.07.2023

.....  
Vorstand

**VERMÖGENSÜBERSICHT** zum 31. Dezember 2022**Förderverein für unschuldig in Not geratene  
Studierende e. V.  
Gießen****AKTIVA**

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>		
I. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	250,00	250,00
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>		
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.790,95	5.296,70
II. Kasse, Bank	47.521,67	70.937,51
	<hr/>	<hr/>
	53.562,62	76.484,21
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

**VERMÖGENSÜBERSICHT** zum 31. Dezember 2022**Förderverein für unschuldig in Not geratene  
Studierende e. V.  
Gießen****PASSIVA**

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. VEREINSVERMÖGEN</b>		
I. Gewinnrücklagen		
1. Freie Gewinnrücklagen	76.484,21	100.549,95
II. Jahresergebnis	22.921,59-	24.065,74-
	<hr/>	<hr/>
	53.562,62	76.484,21
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

Gießen, den 13. Juli 2023

## EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Förderverein für unschuldig in Not geratene  
Studierende e. V.  
Gießen

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. IDEELLER BEREICH</b>			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	88.258,00		113.094,00
2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>121,78</u>		<u>0,00</u>
		88.379,78	113.094,00
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	0,00		580,76
2. Personalkosten	5.600,00		5.600,00
3. Übrige Ausgaben	<u>113.939,34</u>		<u>139.226,19</u>
		119.539,34	145.406,95
<b>Gewinn/Verlust ideeller Bereich</b>		<u>31.159,56-</u>	<u>32.312,95-</u>
<b>B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN</b>			
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)			
1. Steuerneutrale Einnahmen Spenden		8.227,00	8.240,00
<b>Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten</b>		<u>8.227,00</u>	<u>8.240,00</u>
<b>C. VERMÖGENSVERWALTUNG</b>			
I. Einnahmen			
1. Ertragsteuerfreie Einnahmen Zins- und Kurserträge		13,92	7,21
II. Ausgaben			
1. Ausgaben/Werbungskosten Sonstige Ausgaben		2,95	0,00
<b>Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung</b>		<u>10,97</u>	<u>7,21</u>
Übertrag		<u>22.921,59-</u>	<u>24.065,74-</u>

**EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG** vom 01.01.2022 bis 31.12.2022**Förderverein für unschuldig in Not geratene  
Studierende e. V.  
Gießen**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		22.921,59-	24.065,74-
<b>D. JAHRESERGEBNIS</b>		<b>22.921,59-</b>	<b>24.065,74-</b>

Gießen, den 13. Juli 2023

## KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2022

**Förderverein für unschuldig in Not geratene  
Studierende e. V.  
Gießen**

## AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<b>Wertpapiere des Anlagevermögens</b>			
546	Genoanteil Voba		250,00	250,00
	<b>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b>			
650	Forderungen aus L+L		5.790,95	5.296,70
	<b>Kasse, Bank</b>			
960	Volksbank Mittelhessen eG Giro	22.408,31		27.331,32
965	Volksbank Mittelhessen Tagesgeldkonto	<u>25.113,36</u>		<u>43.606,19</u>
			47.521,67	70.937,51
			<hr/>	<hr/>
	Summe Aktiva		53.562,62	76.484,21
			<hr/>	<hr/>

**KONTENNACHWEIS** zur Vermögensübersicht zum 31.12.2022**Förderverein für unschuldig in Not geratene  
Studierende e. V.  
Gießen**

## PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<b>Freie Gewinnrücklagen</b>			
1070	Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO		76.484,21	100.549,95
	<b>Jahresergebnis</b>			
	Jahresergebnis		22.921,59-	24.065,74-
	Summe Passiva		<u>53.562,62</u>	<u>76.484,21</u>



## KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Förderverein für unschuldig in Not geratene  
Studierende e. V.  
Gießen

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>IDEELLER BEREICH</b>				
<b>Mitgliedsbeiträge</b>				
2111	Mitgliedsbeitrag Hochschulen	85.188,00		90.169,00
2112	Mitgliedsbeitrag Mitglieder Solifonds	3.070,00		2.925,00
2113	Sonderfond Corona	<u>0,00</u>		<u>20.000,00</u>
			88.258,00	113.094,00
<b>Sonstige nicht steuerbare Einnahmen</b>				
2400	Sonstige Einnahmen ideeller Bereich		121,78	0,00
<b>Abschreibungen</b>				
2501	Sofortabschreibung GWG		0,00	580,76-
<b>Personalkosten</b>				
2554	Aufwandsentschädigungen Vorstand	5.400,00-		5.400,00-
2558	Aufwandsentschädigung Kassenprüfer	<u>200,00-</u>		<u>200,00-</u>
			5.600,00-	5.600,00-
<b>Übrige Ausgaben</b>				
2511	Erwerbslosenbeihilfe	12.070,89-		3.076,79-
2512	Praktikumsbeihilfe	21.605,57-		3.235,61-
2513	Langzeitkrankenbeihilfe	8.138,42-		7.394,88-
2514	Schwangerschaftsbeihilfe	9.126,06-		4.325,67-
2515	Verpflichtungsausfallbeihilfe	1.430,07-		528,21-
2516	Fiktionsbeihilfe	6.010,46-		558,55-
2517	HärtefallBeihilfe	4.564,28-		1.944,45-
2518	Corona-Beihilfe	18.171,48-		74.478,67-
2531	Semesterbeitragszuschuss	15.009,39-		16.467,44-
2532	Kindererziehungszuschuss	1.507,00-		1.969,08-
2533	Härtefallzuschuss	5.821,19-		7.407,77-
2536	Mietzuschußdarlehen	349,35-		0,00
2537	Erstausstattungs-Zuschuß	1.134,99-		400,00-
2701	Bürobedarf	522,70-		265,24-
2702	Porto, Telefon	25,00-		31,50-
2704	Sonstige Verwaltungskosten	5,95-		0,00
2706	Bewirtung	47,88-		6,40-
2707	Lizenzen, DATEV	212,95-		0,00
2709	GerichtskostenEinwohnermeldeamt	12,00-		12,00-
2711	uneinbringliche Darlehensforderungen	0,00		464,46-
2714	STIBET-Matching-Funds	0,00		14.000,00-
2715	Abschlussbeihilfen an THM und JLU	6.000,00-		0,00
2753	Versicherungen, Beiträge	73,44-		83,22-
2810	Repräsentationskosten, Homepage ...	620,18-		603,82-
2894	Rechts- und Beratungskosten	<u>1.480,09-</u>		<u>1.972,43-</u>
			113.939,34-	139.226,19-
<b>ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN</b>				
<b>Spenden</b>				
3220	Erhaltene Spenden / Zuwendungen		8.227,00	8.240,00
Übertrag			22.932,56-	24.072,95-

**KONTENNACHWEIS** zur Überschussrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022**Förderverein für unschuldig in Not geratene  
Studierende e. V.  
Gießen**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			22.932,56-	24.072,95-
<b>VERMÖGENSVERWALTUNG</b>				
<b>Zins- und Kurserträge</b>				
4150	Zinserträge 0% USt		13,92	7,21
<b>Sonstige Ausgaben</b>				
4712	Nebenkosten des Geldverkehrs		2,95-	0,00
			<hr/>	<hr/>
<b>JAHRESERGEBNIS</b>				
Jahresergebnis			22.921,59-	24.065,74-
			<hr/>	<hr/>

Förderverein für unschuldige in Not geratene Studierende e.V.															
Entwicklung Rücklagenplage			Konto	Stand	Zuführung	Auflösung	Stand	Zuführung	Auflösung	Stand	Zuführung	Auflösung	Stand	Zuführung	Auflösung
Zusammenfassung		Rechtsgrundlage		2019	2020	2020	2020	2021	2021	2021	2022	2022	2022	2022	2022
Rücklage aus wirtschaftliche Geschäftsbetrie	AEAO zu § 62 Tz. 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>wirtschaftliche Begründung</li> <li>Konkreter Anlass, der auch aus objektiver unternehmerischer Sicht die Bildung rechtfertigt</li> <li>Eidgenössische</li> <li>-&gt; Rücklage in Höhe des Gewinns</li> </ul>		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0	0	0	0	0,00
Rücklage aus Vermögensverwaltung	AEAO zu § 62 Tz. 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>wirtschaftliche Begründung</li> <li>Durchführung konkreter Reparatur- oder Erhaltungsmaßnahmen</li> <li>Notwendigkeit der Erhaltung oder Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes</li> <li>Durchführung im abgesehenen Zeitraum</li> <li>Rücklage auch neben Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 zulässig</li> <li>-&gt; Rücklage in Höhe des Überschusses</li> </ul>		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0	0	0	0	0,00
Rücklage für Zweckverwirklichung	§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	<ul style="list-style-type: none"> <li>zweckgebundene Rücklage, d.h. bestimmte Zweckverwirklichungsrücklage mit konkreten Zielvorstellungen</li> <li>- falls nicht, muss das Vorleben anderweitig gänzlich gänzlich werden (z.B. bis max. 5 Jahre)</li> <li>- Herkunft der Mittel egal</li> </ul>		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0	0	0	0	0,00
Betriebsmittelrücklage	§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	<ul style="list-style-type: none"> <li>pauschal wiederkehrende Ausgaben in Höhe des Mitarbeiterdarlehen</li> <li>- Höhe der Rücklage hängt von den regelmäßigen Einnahmen ab</li> <li>- angemessene Zeitspanne (bis max. 1 Jahr)</li> </ul>		0,00 €	48.423,83 €	0,00 €	48.423,86 €	0,00 €	-24.059,74 €	22.368,12 €	0	-22359,12	0	0	0,00
Wiederbeschaffungsrücklage	§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO	<ul style="list-style-type: none"> <li>Neuanschaffung tatsächlich geplant</li> <li>Umsetzung in angemessenem Zeitraum</li> <li>Wiederbeschaffung, d.h. bei Verkleinerung Anlagevermögen</li> <li>Rücklage in Höhe der Abschreibung</li> <li>- neu ab 2014 (bisher in AEAO zu § 59 Nr. 6 Rz. 10)</li> </ul>		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0	0	0	0	0,00
Freie Rücklage	§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	<p>Alternative 1</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1/3 aus Überschuss Vermögensverwaltung (auch bei Rücklage nach AEAO zu § 62 Tz. 1 zulässig)</li> <li>keine Rücklage für das Jahr mit Werbungskostenüberschuss</li> <li>Vortrag von Werbungskostenüberschüssen in Folgejahre zwingend, dadurch ggf. Einkünfteerhöhung in Folgejahren</li> <li>Höhe unbegrenzt und keine Aufhebungspflicht</li> <li>Verwendung nur für steuerbegünstigte Zwecke, keine Verwendung für laufenden Unterhalt eines wGB, Errichtung ja</li> <li>- Nachholung nicht ausgeschöpfter Zuführung möglich (ab 2014)</li> </ul>		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0	0	0	0	0,00
Freie Rücklage	§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	<p>Alternative 2, erste Variante</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>10% der sachlichen Zahl der zu verwendenden Mittel (auch bei Rücklage nach AEAO zu § 62 Tz. 1 zulässig), d.h. Gewinn aus wGB</li> <li>nicht Vermögensverwaltung (bereits in Alt. 1 enthalten)</li> <li>Höhe unbegrenzt und keine Aufhebungspflicht</li> <li>Verwendung nur für steuerbegünstigte Zwecke, keine Verwendung für laufenden Unterhalt eines wGB, Errichtung ja</li> <li>- Nachholung nicht ausgeschöpfter Zuführung möglich (ab 2014)</li> </ul>		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Freie Rücklage	§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	<p>Alternative 2, zweite Variante</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 10% der sonstigen zeitlich zu verwendenden Mittel (auch bei Rücklage nach ABAO zu § 62 Tz. 1 zulässig), d.h. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überschüsse aus Zwecküberschüssen</li> <li>- nicht Vermögensverwaltung (bereits in Alt. 1 enthalten)</li> </ul> </li> <li>- Höhe unbegrenzt und keine Aufhebungsfrist</li> <li>- Verwendung nur für steuerbegünstigte Zwecke, keine Verwendung für laufenden Unterhalt eines WGB, Errichtung ja</li> <li>- Nachholung nicht ausgeschöpfter Zuführungen möglich (ab 2014)</li> </ul>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Freie Rücklage	§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	<p>Alternative 2, dritte Variante</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 10% der sonstigen zeitlich zu verwendenden Mittel (auch bei Rücklage nach ABAO zu § 62 Tz. 1 zulässig), d.h. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bruttoeinnahmen aus Mieten Bereich</li> <li>- nicht Vermögensverwaltung (bereits in Alt. 1 enthalten)</li> </ul> </li> <li>- Höhe unbegrenzt und keine Aufhebungsfrist</li> <li>- Verwendung nur für steuerbegünstigte Zwecke, keine Verwendung für laufenden Unterhalt eines WGB, Errichtung ja</li> <li>- Nachholung nicht ausgeschöpfter Zuführungen möglich (ab 2014)</li> </ul>	20.064,90 €	20.245,88 €	0,00 €	46.310,78 €	0,00 €	0,00 €	46.310,78 €	0,00 €	-663,47 €	45.747,31 €
Freie Rücklage/Nachholung aus 2013	§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	<p>Alternative 2, dritte Variante</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 10% der sonstigen zeitlich zu verwendenden Mittel (auch bei Rücklage nach ABAO zu § 62 Tz. 1 zulässig), d.h. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bruttoeinnahmen aus Mieten Bereich</li> <li>- nicht Vermögensverwaltung (bereits in Alt. 1 enthalten)</li> </ul> </li> <li>- Höhe unbegrenzt und keine Aufhebungsfrist</li> <li>- Verwendung nur für steuerbegünstigte Zwecke, keine Verwendung für laufenden Unterhalt eines WGB, Errichtung ja</li> <li>- Nachholung nicht ausgeschöpfter Zuführungen möglich (ab 2014)</li> </ul>	1.659,38 €	6.156,92 €	0,00 €	7.815,30 €	0,00 €	0,00 €	7.815,30 €	0,00 €	0,00 €	7.815,30 €
Rücklagen Erhaltung prozentualer Anteil Gesellschafterteile	§ 62 Abs. 1 Nr. 4 AO	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rücklage nur für Erhaltung des prozentualen Anteils von Gesellschafterteilen</li> <li>- Rücklage kann nicht für erstmaligen Erwerb oder Erhöhung des prozentualen Anteils verwendet werden; dafür dient aber freie Rücklage (ABAO zu § 62 Abs. 1 Nr. 4 Tz. 42)</li> <li>- Höhe gds. unbegrenzt, max. zu erwartender Kapitalerhöhungsbeitrag</li> <li>- Herkunft der Mittel egal</li> <li>- Anrechnung auf Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO mit Beschränkung des Vortrages für Werbungskostenüberschüsse</li> </ul>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
			27.723,28 €	72.876,66 €	0,00 €	100.549,34 €	0,00 €	-24.665,74 €	76.484,29 €	0,00 €	-22.921,69 €	53.562,61 €

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

### 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

### 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

### 3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz<sup>1)</sup>

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

### 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

### 5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 10.000.000,00 €<sup>2)</sup> (in Worten: zehn Millionen €) begrenzt.<sup>3)</sup> Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigendendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH  
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/2 88 85 70  
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Lizenziert für das Jahr 2023

Nr.  
5.1

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

#### 6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

#### 8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeteilt. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

#### 9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

#### 10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er seinen Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

#### 11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBC).<sup>4)</sup>

#### 12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

<sup>4)</sup> Falls die Durchführung von Streitbelegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.